

# Das Recht zur Publikation von Forschungsergebnissen

bei Mitwirkung von wissenschaftlichen Mitarbeitern — Von Heinrich Hubmann und Helmut Haberstumpf

Anhand eines Beispielfalles aus der Rechtspraxis führen die Autoren des folgenden Beitrages aus, wem die Veröffentlichung und die Verwertung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die unter Mitwirkung wissenschaftlicher Mitarbeiter erzielt wurden, zustehen. In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, welche urheberrechtlichen Befugnisse dabei die wissenschaftlichen Mitarbeiter besitzen und unter welchen Umständen sich für sie ein Anspruch auf Namensnennung ergibt.

## I. Die Problematik im Lichte eines konkreten Falles

Ein kürzlich bekannt gewordener Rechtsstreit zwischen einem Hochschulprofessor und seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern, die im Rahmen eines von ihm geleiteten Forschungsprojekts tätig waren, gibt erneut Anlaß, der Frage nachzugehen, wem die Veröffentlichung und Verwertung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zusteht (vgl. Hubmann, Das Urheberrecht des wissenschaftlichen Assistenten, Mitteilungen des Hochschulverbandes (MittHV) 1962, S. 144—159 und derselbe, Der Schutz der schöpferischen Leistung, MittHV 1978, S. 189—193).

### Publikationsverbot

Es handelte sich um ein Forschungsprojekt „Randgruppensozialisation“, das die Probleme der Obdachlosen untersuchte. Zur Durchführung setzte der Hochschulprofessor als Projektleiter mehrere wissenschaftliche Mitarbeiter ein. In der Abschlußphase des Vorhabens kam es jedoch zu Auseinandersetzungen zwischen den Mitarbeitern, die an einer kritischen Darstellung der untersuchten Problematik interessiert waren, und dem Professor, der die Sozialarbeit der in Obdachlosensiedlungen tätigen Wohlfahrtsverbände etwas positiver darstellen wollte. Der Konflikt ver-

schärfte sich dahin, daß der Projektleiter gegenüber seinen Mitarbeitern ein Publikationsverbot aussprach und Klage bei dem zuständigen Landgericht erhob mit dem Antrag, die inzwischen aus dem Projekt ausgeschiedenen Mitarbeiter zu verurteilen, die Veröffentlichung von Materialien (Erfahrungsberichte, Protokolle, gemeinsame Konzepte) ohne seine ausdrückliche Genehmigung zu unterlassen. Die Klage hatte vor dem Landgericht Erfolg. In dem anschließenden Berufungsrechtsstreit vor dem Oberlandesgericht beendeten die Parteien ihren Rechtsstreit mit einem Vergleich. Der Vergleich sprach dem Projektleiter das Eigentum an den sogenannten Projektmaterialien zu, erlaubte aber andererseits den wissenschaftlichen Mitarbeitern, ihre Projekterfahrungen wissenschaftlich auszuwerten.

Dieser Fall beleuchtet sehr anschaulich die Problematik derjenigen, die im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen an Forschungsprojekten mitarbeiten.

### Arbeitsergebnis gehört dem Dienstherrn

Als Angestellter oder Beamter ist der wissenschaftliche Mitarbeiter verpflichtet, nach den Weisungen des Dienstherrn Leistungen zu erbringen, wofür er als Gegenleistung ein Gehalt bezieht. Das Arbeitsergebnis gehört dem Dienstherrn. Das gilt uneingeschränkt für das Eigentum an körperlichen Sachen, zum Beispiel an Manuskripten, aber grundsätzlich auch für die in einem Manuskript verkörperten geistigen Leistungen, sofern sich nicht insbesondere aus dem Urheberrecht etwas anderes ergibt.

Das Urheberrecht ist zu beachten, wenn ein Arbeitnehmer schöpferisch tätig wird, wenn er also allein oder mit anderen ein schutzfähiges Werk schafft. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) weist die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, etwa zur Bestimmung über Art und Weise der Veröffentlichung, über die Urheberbe-

zeichnung und so weiter, allein dem Schöpfer des Werkes zu; ihm gebührt auch die wirtschaftliche Verwertung des Werks.

Der Interessenwiderstreit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hat in § 43 UrhG nur eine generalklauselartige Regelung erfahren. In Abweichung von dem arbeitsrechtlichen Prinzip, daß die Arbeitsergebnisse von Arbeitnehmern dem Arbeitgeber zustehen, geht § 43 UrhG von dem Grundsatz aus, daß die aus dem Werkschaffen erwachsenden Rechte dem Urheber zustehen, ganz gleich in welcher Position er tätig war. Dem Wesen der fremdbestimmten Arbeit des angestellten Urhebers wird aber nach der Rechtsprechung (zum Beispiel BGH NJW 1974, 904) dadurch Rechnung getragen, daß der Urheber verpflichtet ist, seine Rechte an dem Werk, das er in Erfüllung seiner Dienstpflichten geschaffen hat, auf den Dienstherrn zu übertragen. Die Rechtsübertragung erfolgt meist stillschweigend im Zeitpunkt der Ablieferung und Annahme des Werks, kann aber auch im voraus beim Abschluß des Dienstvertrages, etwa durch eine Regelung in dem zuständigen Tarifvertrag, vereinbart werden. Der Dienstherr erhält durch eine solche Rechtseinräumung die Rechte des Urhebers aber nur in dem Umfang, in dem die Verwertung des Werkes durch den Dienstherrn dem Zweck der Werkschöpfung und dem Zweck des Dienstverhältnisses entspricht.

### Besonderheiten beachten

Diese Grundsätze gelten auch für den wissenschaftlichen Mitarbeiter, wobei aber einige aus seiner Stellung als Mitglied der Hochschule sich ergebende Besonderheiten zu beachten sind. Im einzelnen sind für das Problem, welche Befugnisse einem wissenschaftlichen Mitarbeiter hinsichtlich der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, an deren Entwicklung er mitgearbeitet hat, zustehen, folgende Fragen von Bedeutung:

1. Wer ist der Dienstherr, dem im Bereich der Forschung die Ergebnisse der Tätigkeit des Mitarbeiters zuzuordnen sind?

2. Welche Qualität muß die Tätigkeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters erreichen, damit dieser urheberrechtliche Befugnisse an den zu veröffentlichenden Forschungsergebnissen erwirbt?

3. Wann und in welchem Umfang ist eine stillschweigende Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse an den Dienstherrn anzunehmen?

## II. Der Professor als Dienstherr des in der Forschung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiters

Dienstherr im obigen Sinne ist nicht die Körperschaft, die den wissenschaftlichen Mitarbeiter angestellt hat (Universität oder Staat), sondern der Professor, auf dessen Weisung der wissenschaftliche Mitarbeiter bei der Forschung tätig wird. Das ergibt sich aus der Stellung des Professors, der — neben dem Hochschulassistenten im Vergleich zum wissenschaftlichen Mitarbeiter allein zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben in der Forschung befugt ist (§ 43 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz (HRG)). Zu seinen Hauptpflichten im Bereich der Forschung gehört neben der Erarbeitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auch deren Veröffentlichung in Büchern, Zeitschriften und Vorträgen; ihm gebühren die wirtschaftlichen Erträge aus der Publikation seiner Forschungsergebnisse. Eine entsprechende Sonderstellung nehmen Professoren — und Hochschulassistenten (§§ 47, 48 HRG) — im Hinblick auf von ihnen gemachte Erfindungen ein; nach § 42 Abs. 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz handelt es sich dabei um freie Erfindungen, die der alleinigen Verfügungsbefugnis der begünstigten Hochschullehrer unterliegen (siehe näher Hubmann, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, MittHV 1977, S. 78 f.). Dies gilt auch für Forschungsvorhaben, die mit Drittmitteln finanziert werden (§ 25 Abs. 1 HRG). Wegen der herausgehobenen Position des Professors im Bereich der Forschung kann nur er derjenige sein, dem die Ergebnisse der Dienstleistungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Rechtsstellung dadurch geprägt ist, daß sie ihre Tätigkeit weisungsabhängig (Dallinger/Bode/Dellian, Komm. z. HRG, § 53, Rnr. 6) ausüben, zustehen. Dement-

sprechend hat weder der Staat noch die Universität bislang die Rechte aus von wissenschaftlichen Mitarbeitern geschaffenen geistigen Leistungen in Anspruch genommen.

Bezogen auf den eingangs geschilderten Fall ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, daß der Professor, der die wissenschaftlichen Mitarbeiter weisungsabhängig im Rahmen des von ihm geleiteten Forschungsprojekts einsetzte, Eigentümer der Projektmaterialien, das heißt der Protokolle, Erfahrungsberichte, Manuskripte und so weiter, ist; der erste Teil des geschlossenen Vergleichs gibt somit zutreffend die Rechtslage wieder. Ob und inwieweit ihm darüber hinaus Rechte an dem in den Materialien verkörperten geistigen Gut zustehen, hängt von der Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen zwei und drei ab.

## III. Das Urheberrecht des wissenschaftlichen Mitarbeiters

1. Vom Standpunkt des Urheberrechts aus gesehen ist die bloße Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt zunächst irrelevant. Wissenschaftliche Leistungen in der Forschung können nur dann zu einem Urheberrecht führen, wenn sie ihren Ausdruck in einem Werk, namentlich in einem Sprachwerk finden, sofern das Werk eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Das Urheberrecht erwirbt, wer durch seine Individualität die Eingetümlichkeit eines Werks bestimmt.

Ein Urheberrecht wird daher nicht erworben in Fällen, in denen ein wissenschaftlicher Mitarbeiter lediglich Versuchsanordnungen aufbaut, Apparaturen bedient und wartet, Konzeptionen, Ideen entwickelt, Entdeckungen macht, ohne den Ergebnissen seiner Arbeit in einer bestimmten Sprachform Ausdruck zu geben.

2. Wird dagegen das Forschungsergebnis in einem Werk, zum Beispiel im Manuskript eines Aufsatzes, niedergelegt, so sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) der Fall, daß die Tätigkeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters nicht schöpferisch ist,

b) der Fall, daß er den individuellen Charakter des Werkes seines Professors mitgestaltet und

c) der Fall, daß er allein ein individuelles Werk schafft.

a) Der Fall, in dem die Mitwirkung an dem Werk eines anderen nicht die Qualität einer geistigen persönlichen Schöpfung erreicht, wird in der Rechtsprechung und Literatur als Gehilfenschaft bezeichnet. Danach wird ein wissenschaftlicher Mitarbeiter dann nicht als Urheber, sondern als Gehilfe tätig, wenn er nicht die Entscheidungsfreiheit hat, um in dem Werk seine Individualität, seine eigene wissenschaftliche Auffassung, seine eigene Gestaltungskraft, seinen eigenen Stil zur Geltung zu bringen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Professor seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter derart detaillierte Weisungen gibt, daß ihm kein Raum für individuelles Schaffen verbleibt. Beispiele hierfür sind: Materialsammlung und Ordnung des Stoffes nach vorgegebenen Richtlinien, Anfertigung eines Sachregisters und eines Literaturverzeichnisses für ein Werk des Professors, Durchführung und Aufzeichnung von Interviews nach vorgegebenen Fragenschemata und so weiter. In diesen und ähnlichen Fällen hat der Mitarbeiter keine Möglichkeit, seine Individualität dem Werk aufzuprägen. Das Urheberrecht an dem Manuskript steht allein dem Professor zu, der sich zur Schaffung eines Werkes der Mitwirkung eines Gehilfen in der beschriebenen Weise bedient.

## Anspruch auf Namensnennung

Urheberrechtlich besteht folglich auch kein Anspruch des wissenschaftlichen Mitarbeiters auf Nennung seines Namens. Ein solcher Anspruch kann aber aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erwachsen, wenn der Professor eine Entdeckung seines Assistenten beschreibt (vgl. Hubmann MittHV 62, S. 148 und MittHV 78, S. 190). Unter Umständen kommt auch ein Anspruch auf Namensnennung aus § 24 HRG in Betracht. Diese Vorschrift, die mißverständlich davon spricht, daß Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen als „Mitautoren“ zu nennen sind, wird von Dallinger/Bode/Dellian, Hochschulrahmengesetz, 1978, dahin interpretiert, daß sie forschungspolitischen, nicht urheberrechtlichen Charakter habe. Wer zu nennen sei, entscheide sich allein nach seinem Anteil an der Erzielung des Forschungsergebnisses, nicht nach sei-

nem Anteil an dessen Publizierung. Die Vorschrift sei auch anzuwenden, wenn das erarbeitete Forschungsergebnis gar nicht in einem Werk im Sinne des Urheberrechts veröffentlicht werde, sondern auf andere Weise, etwa über Massenmedien, bekanntgemacht werde. Ziel dieser Vorschrift sei es, die Leistungen insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses stärker zur Geltung zu bringen; technische oder verwaltungsmäßige Hilfsfunktionen gehören daher nicht hierher.

### Urheberrechtliche Befugnis

Nach dieser Interpretation ist ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der bei der Gestaltung einer urheberrechtlich geschützten Veröffentlichung seines Professors nur als Gehilfe tätig war, zur Erzielung des dargestellten Forschungsergebnisses aber einen wesentlichen Beitrag leistete, namentlich zu nennen, auch wenn der Schutz des Urheberrechts für ihn nicht in Frage kommt. Trotz der Fassung des § 24 HRG („Mitautor“) kann aber kein Anspruch auf Nennung als (Mit-) Verfasser oder (Mit-) Urheber der Veröffentlichung bestehen; dem stünde nämlich das Urheberbezeichnungsrecht (§ 13 UrhG) des Professors entgegen, der die Individualität des Werks allein geprägt hat. In welcher Weise die Nennung zu erfolgen hat, wird in § 24 HRG nicht näher festgelegt. Üblich ist eine Nennung im Vorwort oder in einer Fußnote oder bei der Urheberbezeichnung mit dem Zusatz „unter Mitarbeit von ...“.

b) Schwieriger ist die Rechtslage, wenn der wissenschaftliche Mitarbeiter an einer Veröffentlichung seines Professors selbständig oder vielleicht auf Grund einer nur ganz allgemein gehaltenen Weisung, die ihm Raum für eigenpersönliches Schaffen läßt, in urheberrechtlich relevanter Weise mitwirkt. Er verfaßt zum Beispiel eine Darstellung seiner Entdeckung, er untersucht einzelne Fragen selbständig und arbeitet sie aus, oder er fertigt den Entwurf für einen Aufsatz an. Er erwirbt dann an dem Manuskript das Urheberrecht.

Daraus folgt aber noch nicht, daß der wissenschaftliche Mitarbeiter auch urheberrechtliche Befugnisse an dem Werk des Professors erhält, in dem seine Ausarbeitung verwertet wird. Wenn die Verwertung im Rahmen einer freien Benutzung (§ 24

UrhG) oder der Zitierfreiheit (§ 51 UrhG), die allerdings nicht Zitate aus unveröffentlichten Werken umfaßt, erfolgt, erstreckt sich das Urheberrecht des Mitarbeiters nicht auf das Werk, in dem seine Beiträge benutzt werden. Eine freie Benutzung fremder geschützter Werke wird von § 24 UrhG im Interesse des Fortschritts von Kunst und Wissenschaft zugelassen, wenn dadurch eine neue selbständige Schöpfung hervorgebracht wird, die die Individualität des fremden Werkes in den Hintergrund treten und „verblassen“ läßt. Aus dem Wesen wissenschaftlichen Arbeitens, das von der ständigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken lebt, ergibt sich, daß hier der Spielraum für eine freie Benutzung größer ist als bei sonstigem Werkschaffen. An dem in freier Benutzung geschaffenen Werk steht nur dem Professor das Urheberrecht zu, er allein kann es zur Vervielfältigung und Verbreitung in Verlag geben oder sonstige Verwertungshandlungen erlauben. Er braucht den Mitarbeiter nicht am Ertrag zu beteiligen. Ein urheberrechtlicher Anspruch auf Namensnennung steht diesem nicht zu; unter Umständen kann aber ein solcher Anspruch unter den oben beschriebenen Voraussetzungen in der angegebenen Weise aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf Anerkennung der Entdeckerehre oder aus § 24 HRG in Betracht kommen.

### Individuelles Werk

Die Rechtslage stellt sich jedoch anders dar, wenn der Professor die schutzfähigen Beiträge seines Mitarbeiters unverändert, nur geringfügig verändert oder in einer Form veröffentlichen will, die zwar eine schöpferische Leistung des Professors enthält, nicht aber die Qualität einer freien Benutzung erreicht. In diesen Fällen gewinnt die Frage Bedeutung, ob und in welchem Umfang eine stillschweigende Übertragung von urheberrechtlichen Befugnissen des wissenschaftlichen Mitarbeiters an seinen Dienstherrn, den Professor, vorliegt; denn nur dann kann der Professor befugt sein, ohne Zustimmung des Assistenten dessen Beitrag unverändert oder geändert zu veröffentlichen und zu verwerten.

c) Schafft der wissenschaftliche Mitarbeiter selbständig ein individuelles Werk, zum Beispiel einen wissenschaftlichen Aufsatz, so er-

wirbt er daran das Urheberrecht. Auch in diesem Fall ist manchmal streitig, ob oder inwieweit er urheberrechtliche Befugnisse an den Professor übertragen hat.

### IV. Die stillschweigende Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse an den Professor

1. In allen Fällen, in denen der wissenschaftliche Mitarbeiter auf Weisung tätig wird und ein schutzfähiges Werk schafft, ist grundsätzlich eine stillschweigende Rechtseinräumung an den Professor zu unterstellen. Der Assistent weiß bei seiner Anstellung, daß die Mitarbeit an Veröffentlichungen seines Professors zu seinen Dienstpflichten gehört; indem er sich anstellen läßt, überträgt er somit bereits im Anstellungszeitpunkt das Urheberrecht an seinen künftigen auf Weisung erarbeiteten Beiträgen stillschweigend im voraus. Daraus ergibt sich für den Professor das Recht, einen solchen Beitrag unverändert zu veröffentlichen, aber auch abgeändert oder schöpferisch bearbeitet der Öffentlichkeit zu präsentieren. Er kann den Beitrag auch unbenutzt liegen lassen. Meist wird ein Verzicht des wissenschaftlichen Mitarbeiters auf Nennung seines Namens als Urheber des Beitrages anzunehmen sein, unbeschadet des Rechts auf Anerkennung der Entdeckerehre und des § 24 HRG, an geeigneter Stelle genannt zu werden. Dies ergibt sich aus dem Zweck des Dienstverhältnisses und der beiderseitigen Interessenlage. Falls nämlich ein wissenschaftlicher Mitarbeiter auf Anweisung seines Professors Beiträge anfertigt, wird er vielfach von vornherein dessen in der Regel bekannte wissenschaftliche Meinung vertreten und unterstützen, er wird dann für das von ihm Geschriebene nicht im eigenen Namen eintreten wollen, weil er sich vielleicht für eigene spätere Veröffentlichungen noch nicht festlegen will oder weil er überhaupt anderer Ansicht ist. Falls er aber in seinem Beitrag nicht der Auffassung des Professors folgt, so muß er mit einer Änderung rechnen und wird dann ohnehin nicht als Verfasser genannt werden wollen. Um Streiffälle zu vermeiden, sollten aber über den Verzicht des wissenschaftlichen Mitarbeiters auf sein Urheberbezeichnungsrecht deutliche Vereinbarungen, am besten schriftlich, getroffen werden. Wegen der bei der Anstellung im voraus vorgenommenen stillschweigenden

Rechtsübertragung an den Professor ist es dem wissenschaftlichen Mitarbeiter verwehrt, seinen Beitrag selbst zu veröffentlichen und durch Vervielfältigung und Verbreitung zu verwerten; er darf den Beitrag auch nicht geändert und in schöpferisch bearbeiteter Form der Öffentlichkeit präsentieren, da diese Befugnisse durch die stillschweigende Rechtseräumung dem Professor zustehen. Erlaubt ist ihm jedoch, derartige Beiträge als Anregung für selbständiges Forschen zu benutzen und in einem aus freier Benutzung entstandenen selbständigen Werk zu verwenden (s. o. Ziff. IV 1).

### Keine Fremdbestimmtheit

2. Eine stillschweigende Rechtseräumung kommt aber nicht in Frage, wenn der wissenschaftliche Mitarbeiter einen geschützten Beitrag in selbständiger Forschungstätigkeit angefertigt hat. Die Rechtsstellung des wissenschaftlichen Mitarbeiters ist zwar durch seine Weisungsabhängigkeit charakterisiert, das bedeutet jedoch nicht, daß seine gesamte Tätigkeit stets fremdbestimmt ist. Unbeschadet der Erfüllung ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben erhalten wissenschaftliche Mitarbeiter die Gelegenheit zu selbständiger Forschung (vgl. zu der umstrittenen Frage, ob § 53 HRG es den Ländern erlaubt, in ihren Hochschulgesetzen den wissenschaftlichen Mitarbeitern ein Recht zu selbständiger Forschung innerhalb der Dienstzeit einzuräumen, wie dies zum Beispiel Art. 23 Abs. 2 S. 5 und 25 Abs. 3 S. 1 bayr. Hochschulergesetz vorsieht: Dallinger JZ 1980, S. 337 ff. und Darnstädt/Gönsch/Marxen/Mirtsching JZ 1980, S. 790 ff.), zum Beispiel es wird ihnen die Möglichkeit zur Ausarbeitung einer Dissertation gegeben. Fertigen sie in diesem Rahmen ein Werk selbständig und ohne urheberrechtlich bedeutsame Mitwirkung des Professors an (vgl. näher Hubmann MittHV 1978, S. 189 f.), so ist keine stillschweigende Übertragung der urheberrechtlichen Befugnisse auf den Professor anzuerkennen, da es an der Fremdbestimmtheit der Tätigkeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters fehlt. Im Rahmen der ihm gewährten selbständigen Forschungstätigkeit darf er unter den Voraussetzungen einer freien Benutzung (§ 24 UrhG) auch geschützte Werke seines Professors benutzen einschließlich derjenigen, an denen der wissenschaftliche Mitarbeiter als Gehilfe mitgewirkt hat;

dasselbe gilt auch für Beiträge, die er auf Weisung geschaffen hat, an denen ihm aber keine Verwertungsrechte mehr zustehen, weil sie stillschweigend auf den Professor übertragen sind.

### Miturheberschaft

Bei der Veröffentlichung aus selbständiger Forschung hervorgegangener Werke ist aber zu beachten, daß in manchen Hochschulgesetzen der Länder (zum Beispiel in Art. 6 Abs. 2 bayr. HSchLG und § 58 Abs. 2 des Universitätsgesetzes von Baden-Württemberg) die Veröffentlichung der Arbeiten wissenschaftlicher Mitarbeiter von der Genehmigung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit abhängt, wenn die Arbeit im Auftrag der Einrichtung gefertigt wurde, als eine aus der Einrichtung hervorgegangene Arbeit gekennzeichnet ist oder noch nicht veröffentlichte Forschungen oder Materialien verwendet wurden; ist der Mitarbeiter nicht einer Einrichtung oder Betriebseinheit zugeordnet, sondern einem Professor, erteilt dieser die Genehmigung. Auf Grund der beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht darf die Genehmigung nur verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

Ein weiterer Fall, in dem eine stillschweigende Rechtsübertragung nicht unterstellt werden kann, ist bei der Miturheberschaft gegeben. Eine solche liegt zum Beispiel vor, wenn Professor und Mitarbeiter die Probleme eingehend diskutieren, und der Mitarbeiter dann die Formulierung übernimmt. Miturheberschaft setzt Partnerschaft voraus, in der sich jeder einer Gesamtidée unterordnet, aber selbständig seine Gedanken entwickelt und niederlegt. Das schließt die Fremdbestimmtheit der Arbeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters aus (Hubmann MittHV 1962, S. 157 f.).

### V. Die Anwendung der Grundsätze auf den Beispielsfall

Da die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Projektleiters zur Mitarbeit an einem bestimmten Forschungsprojekt angestellt wurden, das von dem klagenden Professor geleitet wurde, steht ihm nicht nur das Eigentum an dem von den Mitarbeitern erstellten Material zu, sondern auch die Verwertung des in dem Material verkörperten urheberrechtsfähigen

geistigen Guts. Dies gilt ohne weiteres, wenn die wissenschaftlichen Mitarbeiter auf detaillierte Weisung des Professors tätig wurden, da sie dann nur Gehilfen waren. Hatten sie dagegen Spielraum für eigenpersönliches Schaffen, muß nach dem unter Ziff. IV 1 Ausgeführten die stillschweigende Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse einschließlich eines Verzichts auf Nennung als Urheber angenommen werden. Der Projektleiter kann daher auf Grund der ihm zustehenden Befugnisse dem wissenschaftlichen Mitarbeiter verbieten, das in den Projektmaterialien verkörperte geistige Gut zu veröffentlichen und zu verwerten. Seine Rechte finden aber ihre Grenze in den Beschränkungen, die das UrhG jedem Werkschöpfer auferlegt. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter dürfen daher im Wege der freien Benutzung (§ 24 UrhG) die Projektmaterialien zu eigenem selbständigem Schaffen auswerten, sie zum Beispiel in einer Dissertation publizieren. Zu diesem Zweck ist es ihnen auch gestattet, einzelne Vervielfältigungsstücke der Materialien herzustellen (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Für dieses Ergebnis ist es unerheblich, ob die Mitarbeiter noch bei dem Projekt mitwirken oder bereits ausgeschieden sind. Der zweite Teil des vor dem Oberlandesgericht geschlossenen Vergleichs steht demnach ebenfalls mit der Rechtslage in Einklang.

## Neuerscheinung

### DIE NICHTHELICHE LEBENS-GEMEINSCHAFT IN DER RECHTS-PRAXIS

Von Dr. Rainer Scholz, Regierun-  
gsdirektor im Bundesministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit

Der aus verschiedenen Veröffentlichungen  
— u. a. zur nichtehelichen Lebensgemein-  
schaft — bekannte Verfasser hat nunmehr  
die erste umfangreichere und die bisherige  
Rechtspraxis zu dem genannten Problem-  
kreis erfassende Schrift vorgelegt.

128 Seiten, DM 18,80, kartoniert,  
ISBN 3-922227-10-4, Best.-Nr. 10-M

zu beziehen über:

Jackwerth & Welker Verlag GmbH  
Postf. 200394 · 5300 Bonn 2 · ☎ 0228/351100  
oder Ihren Buchhändler